

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	18 (2019)
Heft:	[<u>-</u>]
Artikel:	Lernprogramme : eine Intervention mit viel Potential für den Justizvollzug
Autor:	Regli, Joder
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Joder Regli

Lernprogramme, eine Intervention mit viel Potential für den Justizvollzug

Zusammenfassung

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV) bieten seit 1999 verschiedene Lernprogramme an. Die Einführung wurde vom Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Modellversuchs gefördert und ihre Wirksamkeit im Rahmen von zwei Evaluationen überprüft. Beide Untersuchungen zeigten auf, dass die angebotenen Lernprogramme das Rückfallrisiko signifikant reduzieren können (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). Bis dato haben über 6000 Personen ein Lernprogramm der BVD durchlaufen.

Résumé

Depuis 1999, les services de probation et d'exécution (BVD) de l'Office de l'exécution judiciaire du canton de Zurich (JuV) proposent différents programmes de formation. L'introduction a été promue par l'Office fédéral de la justice dans le cadre d'un projet pilote et son efficacité a été testée dans deux évaluations. Les deux études ont montré que les programmes d'apprentissage proposés peuvent réduire significativement le risque de rechute (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). A ce jour, plus de 6000 personnes ont suivi un programme d'apprentissage BVD.

Summary

Since 1999, the Probation and Correctional Services (BVD) of the Office for the Execution of Penal Sentences and Justice of the Canton of Zurich (JuV) have been offering various learning programmes. The introduction was promoted by the Federal Office of Justice as part of a pilot project and its effectiveness tested in two evaluations. Both studies showed that the learning programmes offered can significantly reduce the relapse risk (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). So far, more than 6000 people have completed a BVD learning programme.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Entstehungsgeschichte
3. Ziele eines Lernprogramms
4. Leistungsangebot
 - 4.1 Deliktorientierte Lernprogramme
 - 4.2 Fertigkeitsorientierte Lernprogramme
 - 4.3 Lernprogramm zur Motivationsförderung
5. Zuweisungskriterien
6. Assessment
 - 6.1 Wahl der Interventionsform
 - 6.2 Wahl des Interventionssettings
 - 6.3 Empfehlung Lernprogramm
 - 6.4 Aufwand für ein Assessment
7. Qualitätssicherung
8. Evaluation
 - 8.1 Evaluation Bächli-Biétry
 - 8.2 Evaluation Endrass
9. Auswirkungen auf andere Behörden und Institutionen

10. Aussicht
11. Fazit
- Literatur

1. Einleitung

Nicht nur das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV) feiert in diesem Jahr das 20-Jahr-Jubiläum. Auch die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des JuV wurde 1999 gegründet. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die gesammelten Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre mit über 6000 behandelten Personen vermitteln und die Möglichkeiten und Grenzen der Intervention «Lernprogramm» aufzeigen.

2. Entstehungsgeschichte

Ausgangspunkt für die Entwicklung der «Zürcher Lernprogramme» war Mitte der 90er-Jahre der Befund des (damaligen) Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich, dass teilweise zu spät und auch nicht mit angemessenen Mitteln auf Straftäter eingewirkt werde, um Rückfälle zu vermeiden. Es zeigte sich zudem, dass es bei gewissen Deliktkatgorien viele Rückfälle gab, z. B. bezüglich Strassenverkehrsdelinquenz. Dieser Umstand führte dazu, dass nach neuen Interventionsformen gesucht wurde, um die hohen Rückfallraten zu senken. Auch wurde das Ziel verfolgt, möglichst früh rückfallpräventiv zu intervenieren, um kriminelle Entwicklungen zu verhindern (Bewährungs- und Vollzugsdienste 2005).

In Kanada, Grossbritannien, den skandinavischen Ländern und Holland wurden damals bereits seit längerem positive Erfahrungen mit kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogrammen gemacht. Diese orientierten sich inhaltlich an spezifischen Deliktgruppen wie Fahren in angetrunkenem Zustand, häusliche Gewalt, Drogendelikte oder Gewalt- und Vermögens-

delikte oder aber an spezifischen Problembe reichen wie Arbeit, Geld, Freizeit oder sozialen Beziehungen (Mayer 2009). Aufbauend auf diesen Erfahrungen im Ausland, dass kognitiv- verhaltensorientierte Lernprogramme bei verschiedenen Zielgruppen der Bewährungshilfe eine erfolgreiche Ergänzung zur Einzelfallhilfe darstellen (McGuire 1995), entschied der Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich, selber Lernprogramme anzubieten.

Die ursprüngliche Idee, bereits vorhandene Programme aus anderen Ländern zu übersetzen, liess sich wegen der Unterschiede bei den Zielgruppen, inhaltlicher Schwerpunkte und zu langer Durchführungsdauer nicht umsetzen. Da dazumal auch in der Schweizer Justizlandschaft keine geeigneten Programme im Einsatz waren, wurde entschieden, all diese Programme selber zu entwickeln. Die Einführung wurde vom Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Modellversuchs¹ von 1999 bis 2003 unterstützt (Bewährungs- und Vollzugsdienste 2005).

3. Ziele eines Lernprogramms

Lernprogramme sind strukturierte Trainingsprogramme, deren Interventionen auf kognitiv- verhaltensorientierten Prinzipien aufbauen (Mayer 2009). Diese Trainings dürfen nicht mit einer Psychotherapie verwechselt werden. Im Fokus von deliktorientierten Programmen steht die Rückfallprävention bezüglich des Anlassdelikts. Sie sollen die Teilnehmenden darin unterstützen, zukünftige Risikosituationen für delinquentes Verhalten rückfallfrei zu bewältigen. Dabei verfolgt ein Lernprogramm konkrete, klar umschriebene Verhaltensziele. Um das Rückfallrisiko zu reduzieren, sollen die Teilnehmenden insbesondere lernen, problematische Denk- und Verhaltensweisen zu verändern (Mayer 2008).

4. Leistungsangebot

Das Angebot der BVD umfasst mittlerweile neun Lernprogramme² und kann in drei Schwerpunkte *Deliktorientierung, Fertigkeitsorientierung und Motivationsförderung* unterteilt werden.

Die Lernprogramme werden in Gruppensettings mit sechs bis zehn Teilnehmenden oder im Einzelsetting durchgeführt. Während die Trainingseinheiten in der Gruppe wöchentlich jeweils abends stattfinden, kann in den Einzeltrainings bezüglich Intervall, Intensität und Zeitpunkt stärker auf die Bedürfnisse der zu behandelnden Person eingegangen werden. Durchgeführt werden diese Lernprogramme im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich oder in einer Institution, in welcher die Teilnehmenden untergebracht sind.

Gruppentrainings haben nichts gemein mit Selbsthilfegruppen, wie man sie aus Filmen oder Serien kennt. Die Themen werden von der Kursleitung in jeder Trainingseinheit vorgegeben und mittels Informationsinputs, Diskussionen, und praktischen Übungen (wie z. B. Rollenspielen) zielorientiert strukturiert, sodass eine vertiefte Aufarbeitung des Delikts oder des Problems vorgenommen werden kann. Anschliessend werden Fertigkeiten wie Selbstkontrolle, Ärger- und Stressbewältigung usw. trainiert.

Für jedes dieser Programme steht den Teilnehmenden ein themenspezifisches Arbeitsheft im Umfang von rund 100 bis 250 Seiten zur Verfügung. Dieses dient zur Reflexion, Informationsvermittlung und Qualitätssicherung.

4.1 Deliktorientierte Lernprogramme

Deliktorientierte Lernprogramme legen den Schwerpunkt auf die Aufarbeitung des Anlassdelikts und auf die rückfallfreie Bewältigung zukünftiger Risikosituationen.

Jedes der nachfolgend aufgeführten Angebote behandelt ein spezifisches Thema.

- Delikte im Bereich häuslicher Gewalt (Trainingsprogramm Partnerschaft ohne Gewalt «PoG»),
- Vermögensdelikte oder ausserhäusliche Gewalt (Deliktorientiertes Trainingsprogramm «Do It»),
- Sexual- oder Gewaltdelikte (Deliktorientiertes Trainingsprogramm «Do It plus»),
- Fahrten unter Alkoholeinfluss (Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmende «TaV»),
- Fahrten unter Drogeneinfluss (Trainingsprogramm für drogenauffällige Verkehrsteilnehmende «TdV»),
- Risikobereites Fahren (Trainingsprogramm für risikobereite Verkehrsteilnehmende «START»).

1 www.bj.admin.ch/Sicherheit/Straf- und Massnahmenvollzug/Modellversuche/Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen.

2 www.justizvollzug.zh.ch/Bewährungshilfe/Lernprogramme.

Alle Lernprogramme sind manualisiert. Der Ablauf orientiert sich am Stufenmodell der Verhaltensänderung (Prochaska/Norcross/DiClemente 1994), welches den Teilnehmenden anschaulich aufzeigt, welche Schritte von einer alten zu einer neuen Gewohnheit zu nehmen sind. Adaptiert auf die Lernprogramme bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt viel Energie in die Deliktaufarbeitung, die Verantwortungsübernahme und in die Förderung der Veränderungsmotivation investiert wird. Ziel dieser Einstiegsphase ist, dass die Teilnehmenden besser verstehen, warum es zu strafbaren Handlungen gekommen ist und dass es nicht einfach «Pech» war, sondern das problematische Verhalten sehr wohl mit ihnen und ihren Entscheidungen zu tun hatte. Anschliessend wird unter aktivem Einbezug aller Teilnehmenden eine Kosten-Nutzen-Bilanz der bisherigen Verhaltensweisen vorgenommen und darüber diskutiert, welche Risiken für einen Rückfall für jeden einzelnen Teilnehmenden noch bestehen. Daraus werden persönliche Veränderungsziele abgeleitet sowie dazu passende rückfallpräventive Fertigkeitsmodule ausgewählt, um diese in einem nächsten Schritt zu trainieren.

Wie funktionieren solche Module? Ein Beispiel: Eine Person äussert, dass sie in der Vergangenheit Mühe hatte, ein angebotenes Bier abzulehnen, und regelmässig zu viel trank. Im Training formulierte sie das Ziel, am Stammstisch freundlich aber bestimmt *Nein* sagen zu können. Dieses Veränderungsziel kann im Modul «*Nein sagen*» angegangen werden. Zuerst werden mögliche Ablehnungssätze erarbeitet und anschliessend mittels Rollenspiel mit anderen Teilnehmenden möglichst authentische Situationen hergestellt, in denen die vorformulierten Sätze geäussert werden sollen. Bestenfalls schon während des Rollenspiels merkt die Person selber, ob ein solcher Satz passt oder anders formuliert werden muss.

Abschluss und gleichzeitig Ziel eines jeden Lernprogramms ist das Erarbeiten von Handlungsplänen. Diese möglichst praxistauglichen Pläne sollen den Teilnehmenden helfen, Risikosituationen frühzeitig wahrzunehmen und mittels legaler Strategien zu bewältigen oder mithilfe präventiver Handlungen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Mit dem Ende der Trainingsphase ist das Lernprogramm noch nicht abgeschlossen. Um die neuen Erkenntnisse aus dem Training zielgerichtet in den Alltag zu überführen, finden

drei, sechs und neun Monate später Nachkontrollgespräche im Einzelsetting statt. Schwerpunkt dieser Gespräche ist die Überprüfung der im Lernprogramm erarbeiteten Handlungspläne für Risikosituationen auf ihre Alltagstauglichkeit (Regli 2019).

Für die Trainerinnen und Trainer von deliktorientierten Trainings gilt es, verschiedene Herausforderungen zu meistern. Je nach Programm und Setting zeigen sich diese unterschiedlich. Während in den Einzeltrainings bedarfsoorientiert auf die Person eingegangen werden kann, gilt es im Gruppensetting, den vom Manual vorgesehenen Fahrplan einzuhalten und gleichzeitig individuell auf alle sechs bis zehn Teilnehmenden einzugehen. Auch inhaltlich gilt es in den einzelnen Programmen, mit sehr unterschiedlichem Widerstand umzugehen. In den Trainingsprogrammen mit Schwerpunkt «Häusliche Gewalt» gilt es z. B., wiederkehrend an der Thematik «Verantwortung für das eigene Handeln» zu arbeiten. Diese Straftäter definieren sich trotz rechtskräftiger Verurteilung oft nicht als Tatpersonen, sondern als Opfer, weil sie ja «nur» auf eine Provokation der Partnerin reagiert hätten. In den Trainings im Bereich «Alkohol am Steuer» wiederum bagatellisieren Teilnehmende ihr Konsumverhalten oft hartnäckig und werfen ein, warum gerade sie hier sitzen müssen, während andere Straftäter mit Samthandschuhen angefasst würden. Und Personen mit Raserdelikten zeigen oft ganz generell wenig Einsicht und Veränderungsmotivation und äussern zuweilen offen, dass sie lediglich das Ziel verfolgen, nicht mehr erwischt zu werden, und kein Interesse daran haben, ihren Fahrstil zu ändern oder ihre leistungsstarken Fahrzeuge gegen ein PS-schwaches Familienauto einzutauschen.

Um die beschriebenen hohen fachlichen Anforderungen im Umgang mit dieser Klientel erfüllen zu können, bedarf es engagierter Trainerinnen und Trainer, welche über eine fundierte spezifische Aus- und Weiterbildung verfügen und Zugang zu Gefässen haben, durch welche eine fortwährende Reflexion des eigenen professionellen Handelns sichergestellt wird (siehe auch Kapitel 7).

4.2 Fertigkeitsorientierte Lernprogramme

Die Abteilung Lernprogramme hat seit Beginn auch fertigkeitsorientierte Trainingsprogramme im Angebot. Wie eingangs erwähnt, wurden bei der Einführung auch bestehende Program-

me – v. a. aus dem angelsächsischen Raum – auf die Möglichkeit zur Adaption überprüft. Jedoch wurde der Entscheid gefällt, eigene fertigkeitsorientierte Lernprogramme zu entwickeln. Wie sind diese Programme aufgebaut?

Das Training sozialer Kompetenzen «TisKo» (vormals «Trias 1») hat zum Ziel, dass Teilnehmende in Diskussionen und Rollenspielen soziale Fertigkeiten (insbesondere für Konfliktsituationen und Problemlagen) erlernen und trainieren, wodurch sich die Fähigkeit zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen z. B. bei der Arbeit oder bei inhaftierten Teilnehmenden auch mit dem Zellennachbarn verbessert. Der Umfang beläuft sich auf ca. zehn Einheiten von drei bis dreieinhalb Stunden und wird aktuell in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies, Realta und Wauwilermoos sowie in der sozialtherapeutischen Einrichtung Freihof in Künzlibach angeboten.

Das zweite soziale Kompetenztraining «SPEAK» (ehemals «Trias 2») richtet sich an Personen im Vollzug oder in der Bewährungshilfe, bei welchen das Erarbeiten und Aufrechterhalten einer geregelten Alltagsstruktur in Freiheit eine Herausforderung darstellt. Dabei wird ein Fokus auf das Thema der Arbeitsintegration und insbesondere auf die Kompetenzen betreffend Kommunikation und Auftreten in wichtigen Gesprächen (z. B. Job-Bewerbungsgespräche) gelegt. Es wird beispielsweise thematisiert, wie am besten mit Lücken im Lebenslauf umgegangen werden kann, welche durch eine Haftstrafe entstanden sind. Es werden in der Gruppe Strategien und Formulierungs-ideen für diese «Lücken» diskutiert, um die Chancen in Bewerbungsgesprächen zu verbessern. Mittels Videoaufnahmen von Rollenspielen werden nachfolgend die Wirkung und der Kommunikationsstil jedes Teilnehmenden kritisch überprüft und so angepasst, dass Anliegen – wenn es denn darauf ankommt – erfolgsversprechender dargelegt werden können.

Obwohl das «TisKo» wie auch das «SPEAK» explizit keinen Deliktfokus haben und lediglich die generelle Legalbewährung unterstützen können, haben viele Beispiele gezeigt, dass eine positive Selbsterfahrung in diesen Trainings Straftäter ermutigen kann, nicht nur alltägliche Herausforderungen kompetenter anzugehen, sondern sich auch einer deliktorientierten Ausinandersetzung zu stellen.

³ www.justizvollzug.zh.ch/Bewahrungshilfe/Lernprogramme.

4.3 Lernprogramm zur Motivationsförderung

Seit 2015 haben die BVD auch ein Programm zur Motivationsförderung im Angebot. Das «IMPULS» wurde entwickelt, weil im Zürcher Justizvollzug festgestellt wurde, dass es viele Straftäter ohne gerichtlich auferlegte Auflagen, Weisungen oder Massnahmen gibt, welche einen erheblichen deliktrelevanten Veränderungsbedarf aufweisen, für sich selber jedoch keinen Bedarf sehen, an sich zu arbeiten. Das «IMPULS» hat zum Ziel, solche Personen für einen Einstieg in eine deliktpräventive Intervention zu gewinnen. Wie wird diese Herausforderung im «IMPULS» angegangen?

In ungefähr zehn Einzelsitzungen wird versucht, diese Straftäter und Straftäterinnen dazu zu motivieren, in einem strukturierten Gesprächssetting zumindest einmal darüber nachzudenken, was im bisherigen Leben gut und was eher nicht so gut gelaufen ist, aber auch, welche Höhepunkte und Krisen in ihrem Leben von eigenen Entscheidungen beeinflusst waren. Ist diese persönliche Standortbestimmung abgeschlossen, wird die Frage aufgeworfen, ob es sich lohnen könnte, etwas im Leben zu verändern, um mögliche Gefahren für erneute Krisen zu reduzieren und um ein selbstbestimmtes Leben nach dem Strafvollzug führen zu können. Auch wird die Frage gestellt, ob es womöglich nicht sinnvoll sein könnte, diese Frage mit einem Profi (z. B. Psychotherapeuten) zu vertiefen.

Die Abteilung Lernprogramme hielt bei der Einführung des «IMPULS» die Erwartungshaltung an eine positive Bilanz bewusst tief. Die bisherigen Erfahrungen konnten aber belegen, dass ein erfreulich hoher Anteil von Personen, welche bis zum Abschluss durchhielten, zumindest ein vages Zugeständnis äusserten, nun bereit zu sein, in eine rückfallpräventive Behandlung einzusteigen.

5. Zuweisungskriterien

Für die Teilnahme an einem «Zürcher Lernprogramm» bedarf es einer formellen Zuweisung durch eine Strafuntersuchungsbehörde, ein Gericht oder eine Strafvollzugsbehörde. Der Zugangsprozess ist in Merkblättern für diese Auftraggeber beschrieben³. Überweisungen durch Dritte wie z. B. eine Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht möglich. Auch Selbstmelder werden nicht aufgenommen.

Um sicherzustellen, dass nur Straftäter und Straftäterinnen ein Lernprogramm absolvieren, bei welchen ein möglichst grosser Effekt erzielt werden kann, gilt es für die Auftraggebenden folgende Punkte zu beachten, bevor sie ihr Klientel für eine Teilnahme an einem «Zürcher Lernprogramm» anmelden:

- An den neun themenspezifischen Lernprogrammen können lediglich volljährige Personen teilnehmen, gegen die eine Strafuntersuchung läuft oder die sich im Schweizer Strafvollzug befinden.
- Bei Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Persönlichkeitsstörung Delikte begehen, vermag ein Lernprogramm i. d. R. keine nachhaltige rückfallpräventive Verhaltensänderung anzustossen.
- Es werden Deutschkenntnisse vorausgesetzt, da es der Abteilung Lernprogramme aufgrund des finanziellen Aufwands aktuell nicht möglich ist, ein Lernprogramm und die Kursunterlagen in verschiedenen Sprachen anzubieten.

Da diese Punkte gelegentlich nicht ausreichen und um die Anzahl der «Falsch-Zuweisungen» möglichst klein zu halten, wurde mit den Auftraggebenden vereinbart, dass sie in einem ersten Schritt lediglich einen Auftrag zur Eignungsabklärung erteilen.

Für einen Verfahrensleiter einer Zürcher Staatsanwaltschaft bedeutet dies im Alltag, dass er (gemäß Weisung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich) vor Erlass eines Strafbefehls bzw. vor Anklageerhebung immer zu prüfen hat, ob sich eine beschuldigte Person für die Absolvierung eines Lernprogramms eignen könnte. Sind die vorhin beschriebenen Kriterien erfüllt, hat der Verfahrensleiter bei der Abteilung Lernprogramme einen Auftrag zur Eignungsabklärung zu veranlassen. Dies auch dann, wenn die beschuldigte Person äusserst, gar nicht an einem Lernprogramm teilnehmen zu wollen (Staatsanwaltschaften Kanton Zürich 2018).

6. Assessment

Sind von der zuweisenden Behörde ein Auftrag sowie alle relevanten Akten eingetroffen, lädt die Abteilung Lernprogramme die beschuldigte oder bereits verurteilte Person zeitnah für

ein 90-minütiges Assessment ein. Die Leitfragen im Assessment orientieren sich am Risk-Need-Responsivity-Model (Andrews & Bonta 2007) und haben in einem ersten Schritt gar noch nicht zum Ziel, bereits zu klären, ob die Person für die Teilnahme an einem Lernprogramm geeignet ist. Am Anfang dieses Abklärungsprozesses steht die Frage im Zentrum, was ganz generell getan werden müsste, um das Rückfallrisiko zu reduzieren. Dazu wird das Risiko für eine Straftat mittels Risk-Assessment-Instrumenten erhoben. Anschliessend werden mithilfe eines hochstrukturierten Fragebogens risikorelevante Problembereiche in der Person und in der Umwelt abgefragt, bei denen ein Veränderungsbedarf bestehen könnte, um eine nachhaltige Legalbewährung und Resozialisierung der Person zu erreichen.

6.1 Wahl der Interventionsform

Das Problemprofil⁴ als Resultat dieser Bedarfsanalyse bietet die geeignete Struktur, um sich anschliessend zu überlegen, welche Interventionsform (Beratung, Lernprogramm oder Therapie) geeignet sein könnte, um das Rückfallrisiko zu reduzieren (siehe Abbildung 1 auf der nächsten Seite).

Welche Interventionsform bietet welche Möglichkeit? So wie wir «Beratung» definieren, ist diese Interventionsform vor allem dann geeignet, wenn es um die Reduktion von Problemen geht, die sich in zentralen Lebensbereichen wie Arbeit, Wohnen, Finanzen, Beziehung etc. (Umwelt) manifestieren. Da nicht selten zu beobachten ist, dass diese Probleme mit dem Vorliegen von problematischen Denk- und Verhaltensweisen (Person) zusammenhängen, erachten wir diese niederschwellige, wenig intensive Interventionsform für das Anstreben einer Legalbewährung nur dann als erfolgversprechend, wenn sich die problematischen Denk- und Verhaltensweisen noch nicht zu Mustern verfestigt haben.

Bei stark ausgeprägten risikorelevanten Denk- und Verhaltensmustern wiederum, welche die Ausprägung einer Störung annehmen (z. B. Schizophrenie, Manie, Sucht oder Persönlichkeitsstörungen), ist das Beratungssetting hingegen nicht ausreichend, um das Rückfallrisiko zu reduzieren. Bei diesen Personen können nachhaltige Behandlungserfolge in der

⁴ www.rosnet.ch/glossar/problemprofil.

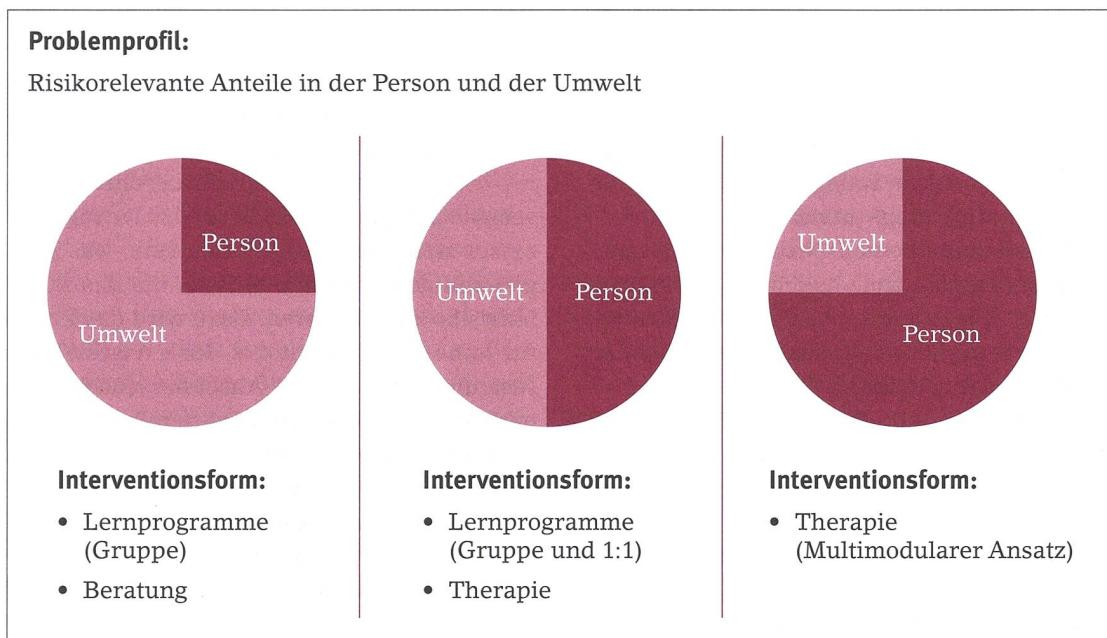


Abbildung 1: Problemprofil und Interventionsform (Treuthardt 2017)

Regel nur in langfristigen, intensiven (multimodalen) therapeutischen Interventionen erreicht werden (Treuthardt 2017).

6.2 Wahl des Interventionssettings

Neben der Wahl der Interventionsform gilt es auch, die Frage nach dem Setting (Einzel oder Gruppe) zu klären. Die Erfahrung aus mehreren hundert Gruppentrainings hat uns gelehrt, dass gewisse Straftäter nicht ausreichend von einem Lernprogramm im Gruppensetting profitieren können. Solche Personen können grob in zwei Kategorien unterteilt werden. Auf der einen Seite betrifft dies Menschen, welche z. B. aufgrund von beschränkten Sprachkompetenzen oder einer sozialen Phobie nicht ausreichend vom Austausch in der Gruppe profitieren können. Auf der anderen Seite geht es um Personen mit stark ausgeprägten problematischen Denk- und Verhaltensweisen, welche in einem hoch strukturierten Gruppentraining alleine nicht zielführend behandelt werden können, da sie aufgrund ihres Behandlungsbedarfs ein intensives, auf sie zugeschnittenes Einzelsetting benötigen.

6.3 Empfehlung Lernprogramm

Doch wo liegen die Einwirkungsgrenzen einer Beratung, und ab wann wäre eher ein Lernprogramm im Einzel- oder Gruppensetting angezeigt? Ab wann ist ein Lernprogramm nicht mehr zielführend, da die personenbezogene

Problematik im Rahmen eines Lernprogramms nicht nachhaltig verändert werden kann? Neben generellen forensischen Erkenntnissen über Bedingungen für nachhaltige Veränderungsprozesse kann die Abteilung Lernprogramme auch auf eine 20-jährige Erfahrung zurückgreifen, um sich dieser Frage anzunähern.

Die nachfolgende Abbildung basiert auf diesen Erkenntnissen und Erfahrungen und versucht zu verdeutlichen, dass die einzelnen Lernprogramme je nach Deliktsbereich, Setting (Gruppe oder Einzel) und Trainingsfokus eine sehr heterogene Tätergruppe zu erreichen vermag.

Bei den deliktorientierten Trainings (Stufe 1–5) stehen tendenziell eher Straftäter mit weniger stark ausgeprägtem personenbezogenem Veränderungsbedarf im Zentrum. Wenn immer möglich werden diese Personen einem Gruppentraining zugeteilt. Bei erhöhter personenbezogenen Ausprägung besteht jedoch die Möglichkeit, dem Bedarf mit einer Zuteilung in ein Einzeltraining zu entsprechen.

Personen im Motivationstraining (Stufe 6) weisen in aller Regel einen hohen deliktrelevanten Behandlungsbedarf auf. Sie zeigen jedoch keine Bereitschaft für einen Einstieg in eine deliktorientierte Therapie. Dass mit diesen Personen trotz stark ausgeprägten problematischen Denk- und Verhaltensmustern im Rahmen eines Lernprogramms gearbeitet wird, hängt mit dem Bearbeitungsfokus zusammen, welcher nicht



Abbildung 2: Lernprogramme im Spannungsfeld zwischen Beratung und Therapie.

auf die Deliktbearbeitung, sondern lediglich auf die generelle Veränderungsbereitschaft abzielt.

Was die zwei Trainings für soziale Kompetenz (Stufe 7–8) betrifft, so werden diese ganz bewusst einer möglichst grossen Gruppe von Straftätern zugänglich gemacht. Verschlossen bleiben die sozialen Kompetenztrainings lediglich Personen, welche grosse manipulative Fähigkeiten mitbringen und bei denen es kontraindiziert wäre, sie in einem Fertigkeitstraining noch weiter ihre Kompetenzen perfektionieren zu lassen.

6.4 Aufwand für ein Assessment

Eine fundierte Abklärung hat ihren Preis. Für einen Auftrag (inkl. Aktenstudium, ein bis zwei Gesprächen sowie einem mehrseitigeren Abklärungsbericht) wird im Durchschnitt ein Arbeitstag investiert. Vor zehn Jahren wurde kaum die Hälfte dieser Zeit aufgewendet. Diese Zunahme hat ihre Gründe.

In den letzten Jahren stellen wir eine spürbare Zunahme an komplexen Aufträgen fest. Bei vielen abzuklärenden Personen stehen nicht mehr primär Strassenverkehrsdelikte im Vordergrund, sondern Gewaltdelikte. Auch häufen sich Aufträge, bei welchen multikausale Problemstellungen vorliegen oder Personen trotz erheblichem Rückfallrisiko den Einstieg in eine deliktorientierte Behandlung verweigern. Zudem hat die Einführung des Risiko-orientierten Sanktionenvollzugs (ROS)⁵ neue

Anforderungen an den Abklärungsprozess und das Berichtswesen bei der Abteilung Lernprogramme gestellt, was einerseits einen bedeutenden Professionalisierungsschub auslöste, anderseits aber dazu führte, dass heute eine seriöse Abklärung nicht mehr innert vier Stunden abgewickelt werden kann.

Die geringe Dropout-Quote in unseren Lernprogrammen von unter 10 Prozent und die durchgefhrten Evaluationen (siehe Kapitel 8) besttigen uns darin, diesen Aufnahmeprozess weiterhin sorgfltig und in diesem Umfang zu gestalten.

7. Qualitätssicherung

Die vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass es für die Ausübung der Funktion als Trainer oder Trainerin nicht zwingend eine forensisch-psychotherapeutische Ausbildung benötigt, sondern dass engagierte, mit fachspezifischem und forensischem Wissen ausgebildete Sozialarbeitende in der Lage sind, sich den vorhin geschilderten Herausforderungen professionell anzunehmen. Es wurde aber auch deutlich, dass vertieftes forensisch-prognostisches Wissen sowie Kenntnisse über kognitiv-verhaltensorientierte Methoden vorhanden sein müssen.

5 www.rosnet.ch.

Auch hat sich als wichtig erwiesen, dass Gefässe wie Supervision, Coaching, Fallbesprechungen oder Audits zur Verfügung stehen müssen, um eine gute Qualität sicherzustellen. Es ist zudem unerlässlich, mit einem professionellen Assessmentprozess (siehe Kapitel 6) dafür zu sorgen, dass nur Personen einem Lernprogramm zugeführt werden, die prinzipiell dafür geeignet sind. Sind all diese Punkte gewährleistet, kann das Potenzial dieser Interventionsform voll ausgeschöpft werden.

8. Evaluation

Die Lernprogramme der BVD wurden bis heute zweimal auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Nachfolgend die wichtigsten Befunde.

8.1 Evaluation Bächli-Biétry

Der Modellversuch von 1999 bis 2003 wurde im Jahr 2006 evaluiert. Das Ziel dieser Evaluation bestand in der Überprüfung der Wirksamkeit der Lernprogramme im Hinblick auf die Rückfallreduktion.

Eine generelle Betrachtung der Rückfälligkeit im Sinne einer Wiederholung des Anlassdelikts zeigte auf, dass Teilnehmende eines Lernprogramms tendenziell weniger straffällig wurden als die Personen aus den beiden Kontrollgruppen. Bei der grössten Gruppe, den Teilnehmenden des Lernprogramms für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TaV), kam es zu einer statistisch signifikanten Reduktion der Rückfälle in der Bewährungsphase bei den Lernprogramm-Teilnehmenden im Vergleich zur Kontrollgruppe (Bächli-Biétry 2006).

Die Evaluation weist nicht nur auf eine Wirksamkeit der Lernprogramme bei der Verhinderung einer Wiederholung des Anlassdelikts hin, sondern auch auf eine allgemeiner wirkende Prävention: Bei den Teilnehmenden der Lernprogramme zeigt sich eine geringere Tendenz, generell wieder straffällig zu werden, also auch weniger andere Delikte als das Anlassdelikt zu begehen.

Der positive Effekt einer aktiven Mitarbeit der Teilnehmenden im Lernprogramm konnte ebenfalls statistisch bestätigt werden. Wer sich im Lernprogramm engagierte, hatte ein deutlich geringeres Rückfallrisiko im Vergleich zu Teilnehmenden, die von den Gruppenleitenden als weniger stark engagiert eingeschätzt wurden. Eng damit verbunden war das Merkmal

des individuellen Lernerfolgs. Lernprogramm-Teilnehmenden, denen von den Gruppenleitenden ein guter individueller Lernerfolg bescheinigt wurde, wurden statistisch weitaus weniger oft rückfällig als Personen, denen von den Gruppenleitenden kein guter Lernerfolg attestiert wurde (Bächli-Biétry 2006, Regli 2019).

8.2 Evaluation Endrass

Die Forschungsabteilung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich führte 2012 eine zweite Evaluation der Lernprogramme mit Fokus auf Rückfälligkeit durch (Endrass 2012a).

Untersucht wurden die zwischen 2005 und 2007 von den BVD angebotenen Lernprogramme betreffend Strassenverkehrsdelinquenz. Ergebnis der Evaluation ist, dass nach einer Beobachtungszeit von durchschnittlich vier Jahren 18 Prozent der insgesamt 487 Teilnehmenden erneut mit einem Strassenverkehrsdelikt auffällig geworden waren. Jeder zweite Rückfall ereignete sich noch während des Lernprogramms (Endrass 2012a). Sprich, nach Abschluss des Lernprogramms kam es nur noch bei 9 Prozent der Teilnehmenden zu einem Rückfall. Bei Teilnehmenden, die das Programm frühzeitig abbrachen, lag die Rückfallrate signifikant höher (32%) als bei den übrigen Teilnehmenden. Demgegenüber wurden Teilnehmende, die von den Trainern als hoch motiviert eingeschätzt wurden, signifikant seltener rückfällig (6%) als weniger motivierte Teilnehmende (16%) (Regli 2019).

Interessant ist ein Vergleich der Rückfallraten der Lernprogrammteilnehmenden mit den Rückfallraten, die das Bundesamt für Statistik (BFS) schweizweit für SVG-Delikte ausweist. Ein solcher Vergleich zeigt den Trend auf, dass Teilnehmende der Lernprogramme seltener einschlägig (d. h. mit einem SVG-Delikt) rückfällig werden (Endrass 2012b).

Gemäss BFS lag die Basisrate für einen Rückfall für die einschlägig Vorbestraften für Fahrten in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blut-Alkoholkonzentration bei 26,6 Prozent und bei mehreren SVG-Vorverurteilungen bei 47 Prozent. Bei der Teilnehmendengruppe für grobe Verletzung der Verkehrsregeln mit einer SVG-Vorverurteilung lag die Basisrate bei 30 Prozent und bei mehreren SVG-Vorverurteilungen bei 55,5 Prozent (BFS 2011). Im Vergleich mit diesen hohen Basisraten fällt die Rückfallrate nach abgeschlossenem Lernprogramm mit

9 Prozent deutlich geringer aus. In der Evaluation Endrass (Endrass 2012b) wurde nicht zwischen einer und mehrerer Vorstrafen unterschieden. Die tiefe Rückfallrate bei Lernprogramm-Absolventen bedeutet aber sowohl im Vergleich mit den einfach wie auch den mehrfach Vorgestraften gemäss BFS-Statistik eine wesentliche Senkung der Rückfallrate.

Eine dritte Evaluation ist in der Finalisierungsphase. Evaluiert wird das Lernprogramm PoG (Häusliche Gewalt). Die Publizierung der Resultate ist im Verlauf des Jahres 2019 vorgesehen. Erste noch unveröffentlichte Resultate lassen darauf schliessen, dass es auch in der dritten Evaluation zu sehr erfreulichen Ergebnissen kam und belegt werden kann, dass eine Teilnahme am Lernprogramm das Rückfallrisiko auch im Bereich der häuslichen Gewalt merklich reduzieren kann.

9. Auswirkungen auf andere Behörden und Institutionen

Bereits kurz nach der Einführung der Lernprogramme wurden die Mitarbeitenden der Abteilung Lernprogramme im Jahr 2004 in London mit dem «International Community Justice Award» in der Kategorie «Neuland erschliessen» für besondere Verdienste in der Bewährungshilfe geehrt. Diese Auszeichnung erhöhte den Bekanntheitsgrad der Interventionsform «Lernprogramme» in der Fachwelt im In- und Ausland markant. In den nachfolgenden Jahren wurden verschiedene Organisationen und Behörden geschult und bieten seither selber «Zürcher Lernprogramme» an (siehe Kapitel 4.2). Auch das Ausland wurde auf die «Zürcher Lernprogramme» aufmerksam. Finanziert aus dem Topf der Kohäsionsmilliarde an neue EU-Staaten wurden z.B. in den Jahren 2014 und 2015 Mitarbeitende der Bewährungsdienste der Tschechischen Republik in der Durchführung des Lernprogramms für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmende «TaV» geschult. Anschliessend wurde das Programm landesweit eingeführt (Regli 2019).

10. Aussicht

Die Abteilung Lernprogramme mit dieser breiten Palette an Angeboten ist in der Schweizer Vollzugslandschaft immer noch ein Sonderfall.

Doch dies könnte sich bald ändern. Verschiedene, voneinander unabhängig laufende Entwicklungen haben das Potential, dass diese Interventionsform inskünftig sehr viel häufiger zum Einsatz kommt.

Eine dieser Entwicklungen hat stark mit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionsvollzugs (ROS) in den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten zu tun. ROS hat u.a. aufgezeigt, dass es einen erheblichen Bedarf an Behandlungsangeboten gibt, welcher zwischen Therapie und Beratung liegt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in Risikoabklärungen (RA)⁶ vermehrt Lernprogramme im Sinne der «Zürcher Standards» als mögliche zielführende Interventionsform genannt werden. ROS hat auch eine Vielzahl an Schulungsangeboten in Kooperation mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV)⁷ ausgelöst. Im zweitägigen ROS-Workshop «In den Vollzugseinrichtungen intervenieren» schulen Mitarbeitende der Abteilung Lernprogramme seit 2018 alltagsnahe Lernprogrammmodulen. Diese Workshops stiessen auf reges Interesse bei Angestellten von Justizvollzugsinstitutionen und haben das Potential dieser Interventionsform in der Justizvollzugslandschaft aufgezeigt. Zudem haben Fachartikel und Auftritte an Tagungen das Interesse an Lernprogrammen spürbar verstärkt. Verschiedene Zertifizierungsschulungen und Kooperationen mit Bewährungsdiensten und Justizvollzugsanstalten in der Deutschschweiz sind in Planung. Bereits fixiert ist eine Schulung für eine grössere Gruppe von Bewährungshelfern der Bewährungsdienste von Bayern im Oktober 2019.

Die Interventionsform «Lernprogramme» hat es auch auf den Radar der Bundesbehörden geschafft. Mit der Unterzeichnung der «Istanbul-Konvention», dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, wird im Artikel 16 festgelegt, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen haben, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzuneh-

⁶ www.rosnet.ch/Prozess/Akclarung.

⁷ www.skjv.ch/Bildungsangebot/ROS.

men, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Istanbul-Konvention 2018).

Fast zeitgleich – jedoch ohne Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention – haben die eidgenössischen Räte am 14. Dezember 2018 dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zugesimmt⁸. Mit Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes wird der Begriff «Lernprogramme» erstmals auch Eingang in das Schweizerische Strafgesetzbuch finden.

11. Fazit

- Die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich im Amt für Justizvollzug (BVD) hat in den letzten 20 Jahren mit über 6000 strafrechtlich verurteilten Personen ein Lernprogramm durchgeführt und verfügt damit über eine grosse Praxiserfahrung im Bereich der Straftäterbehandlung.
- Die zwei bisherigen wissenschaftlichen Evaluationen konnten belegen, dass die Lernprogramme der BVD eine geeignete Intervention darstellen, um das Rückfallrisiko signifikant zu reduzieren.
- Es hat sich gezeigt, dass ein standardisierter Assessmentprozess zentral ist, um Personen zu identifizieren, welche (nicht) von einer Teilnahme an einem Lernprogramm profitieren können.
- Sozialarbeitende, die sorgsam in dieses Arbeitsgebiet eingeführt werden und denen qualitätssichernde Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden, sind in der Lage, diese herausfordernde Tätigkeit professionell auszuüben.

Literatur

Bächli-Biétry J. Evaluationsbericht des Modellversuchs, Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz, 2006. (https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussbericht_mvlpnprogramm-d.pdf).

Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme als neuen Interventionsform in der Strafjustiz. Schlussbericht zum Modellversuch 1999–2003, Zürich 2006. (www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussbericht_mvlpnprogramm-d.pdf) (Zugriff am 9.4.2019).

Bundesamt für Statistik, Strassenverkehrsdelinquenz – Daten, Strafrechtliche Verurteilungen: Wiederverurteilungen, 2011, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/04/04.html, (Zugriff im September 2012).

Endrass J., Abschlussbericht Evaluation Lernprogramme 2005–2007, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Zürich Juni 2012, unveröffentlichter Bericht.

Endrass J., Nachuntersuchung zum Abschlussbericht Evaluation Lernprogramme 2005–2007; Vergleich zwischen Wiederverurteilungsdaten des Bundesamts für Statistik (Schweiz) und der Evaluationsstichprobe, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Zürich Oktober 2012, unveröffentlichter Bericht.

Mayer K., Lernprogramme in der Strafjustiz: Grundlagen, Methoden und Qualitätssicherung, in Mayer K., Schildknecht H. (Hrsg.), Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität, Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, Basel, Genf 2009, 249–269.

Mayer K., Fachkonzept Lernprogramme, Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich, Version Oktober 2008, internes Arbeitspapier.

Prochaska J.O., Norcross J.C. & DiClemente C.C., Changing for good: A revolutionary six-stage program for overcoming bad habits and moving your life positively forward, Harper Collins, New York 1994.

Regli J., Lernprogramme, eine wirksame Intervention zur Rückfallprävention, in Giger H., Seidl E., Wißprächtiger H., Foilka G. (Hrsg.) Strassenverkehr, Interdisziplinäre Zeitschrift, Nr. 1/2019, Dike Verlag, Zürich 2019.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrecht, Überkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul-Konvention, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html> (Zugriff am 9.4.2019).

Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich, Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren, Zürich 1. April 2018, www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Strafverfahren/Erlasse/Weisungen_WOSTA.pdf (Zugriff am 9.4.2019).

Treuthardt D., Tatpersonen häuslicher Gewalt, Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachbereich Häusliche Gewalt FHG, Zürich 2017.

Joder Regli

dipl. SA FH

Leiter der Abteilung Lernprogramme

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Fachsupport & Lernprogramme

Postfach

8090 Zürich

joder.regli@ji.zh.ch

⁸ Artikel 55a StGB Abs. 2 nStGB.